

ENTWURF zur Beschlussfassung bei der Jahreshauptversammlung 2021

Satzung des Imkervereins der Stadt Magdeburg und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Imkerverein der Stadt Magdeburg und Umgebung e.V.“, er ist im Vereinsregister eingetragen, sein Sitz ist Magdeburg.

Der Verein ist Mitglied im Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V.. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar die Tierzucht (speziell die Bienenhaltung), den Umweltschutz sowie den Naturschutz und die Landschaftspflege.
- 2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - Zusammenschluss der Imkerinnen und Imker der Stadt Magdeburg und Umgebung, um sie bei der Bienenhaltung zu unterstützen und dadurch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen zu fördern.
 - Vertretung der Belange der Bienenhaltung gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
 - Ausbildung von neuen Imkern und Unterstützung derselben z.B. durch Patenschaften.
 - Fachliche Weiterbildung der Imkerschaft durch Veranstaltung von Lehrgängen sowie durch weitere Veranstaltungen und Ausstellungen.
 - Beratung der Imker in vereinsbezogenen Fragen.
 - Praktische Untersuchungen in der Bienenzucht und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten und Unterstützung bei sonstigen Schäden.
 - Unterstützung und Beratung von Städten, Vereinen, Verbänden und interessierten Menschen hinsichtlich imkerlicher Fragen sowie der Gestaltung von Lebensräumen und Nahrungsangebot für Insekten
 - Verbesserung der Bienenweide

- Umweltbildung mit dem Schwerpunkt Insekten, vor allem Hautflügler für interessierte Menschen aller Altersgruppen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Imkerverein der Stadt Magdeburg und Umgebung e.V. bietet folgende Mitgliedschaftsarten:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Unterstützerm Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären und die Satzung anerkennen. Bei einer Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten. Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags-, Stimm- und aktives und passives Wahlrecht.
- 3) Unterstützerm Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich ausschließlich im Ortsverein organisieren wollen. Bei diesen Mitgliedern bestehen keine Pflichten gegenüber dem Imkerverband Sachsen-Anhalt und dem Deutschen Imkerbund. Unterstützerm Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives bzw. passives Wahlrecht. Bei einer Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten.
- 4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitglieder von der Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt.

Ehrenmitglieder haben den Status ordentlicher Mitglieder, für sie entfällt der Beitrag für den Imkerverein der Stadt Magdeburg und Umgebung e.V..

- 5) Die Mitglieder können sich zu Arbeitsgruppen (z.B. Zucht, Bienenweide, Wanderung usw.) zusammenschließen. Die Gründung von Arbeitsgruppen ist vom Vorstand zu genehmigen.
- 6) Erwerb der Mitgliedschaft.
Die ordentliche sowie die Unterstützermemberschaft werden durch schriftliche Antragstellung an den Vorstand sowie anschließende Beschlussfassung des Vorstandes über die Aufnahme erworben. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- 7) Beendigung der Mitgliedschaft.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit Erlöschen der Körperschaft nach deren Auflösung.

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens am 30.09. des Jahres beim Vorstand vorliegen, um die Mitgliedschaft zum 31. Dezember desselben Jahres zu beenden. Geht die Austrittserklärung nach dem genannten Termin ein, wird der Austritt zum 31. Dezember des Folgejahres wirksam.

Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich in erheblicher Weise vereinschädigend verhält bzw. gegen die Satzung und/oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag für mindestens ein halbes Jahr in Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 14 Tagen den Beitragsrückstand zahlt.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von mindestens 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzumachen.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzureichen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des auszuschließenden Mitglieds. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nicht zulässig. Im Falle des unterjährigen Ausschlusses steht

dem Mitglied kein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlung und sonstigen Leistungen zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen, sich für die Belange der Imkerei einzusetzen und die gewählten Vertreter in ihrer Tätigkeit zu unterstützen sowie vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Veranstaltungen zu besuchen und sich an diesen zu beteiligen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung des Vereins wird vom Vorstand des Vereins schriftlich einberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand des Vereins per E-Mail. Mitglieder, die keine E-Mail erhalten können oder wollen, haben dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Diese Mitglieder werden per Brief eingeladen. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitglieder haben das Recht, bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung, schriftliche Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand einzureichen. Ein Recht auf Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung besteht nicht.

Anträge, die nach Ablauf der 7-Tages-Frist oder aber in der Versammlung gestellt werden, können nur behandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Beitragshöhe, die Beitragszusammensetzung sowie eventuelle Verzugsfolgen (Mahngebühren, Verzugszinsen, Schadensersatz)
 - Beschlussfassung über Umlagen
 - Beschlussfassung über eine Aufwandsentschädigung für den Vorstand und andere Organträger
 - Beschlussfassung über die Satzung sowie gegebenenfalls Ordnungen des Vereines, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereines, seinem Stellvertreter oder einer dafür von der Mitgliederversammlung gewählten Person geleitet.
 - 3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Beschluss von mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen sind Abstimmungen geheim durchzuführen. Wahlvorgänge sind stets geheim durchzuführen.
 - 4) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Hauptkassierer
 - Schriftführer
 - sowie bis zu 3 Obleuten als Beisitzer.
- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl kann auch bis zu einem Jahr vor Ablauf der regulären Amtsperiode erfolgen.

- 3) Der Verein wird im Rechtsverkehr gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, jeder vertritt allein.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann ein Ersatzmitglied bis zum Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- 5) Die Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie grob gegen ihre Pflicht verstoßen haben oder zur Ausübung des Vorstandsamtes nicht mehr in der Lage sind
- 6) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit einer Frist von 7 Tagen einberufen. Bei dringendem Handlungsbedarf kann diese Frist auf einen Tag verkürzt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können auch telefonisch, per Videokonferenz oder im schriftlichen Umlaufverfahren (E-Mail, Fax o. ä.) gefasst werden. Sie sind vom Schriftführer zu dokumentieren.
- 7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Vorstandsmitgliedern oder anderen für den Verein tätigen Personen pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg (z.B. Fahrtkosten etc.) bleibt hiervon unberührt.
- 8) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden und die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst zu beschließen. Die Mitglieder des Vereines sind nach Eintragung dieser Satzungsänderungen im Vereinsregister unverzüglich in geeigneter Weise zu informieren.
- 9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

§ 9 Finanztätigkeit, Beiträge, Umlagen

- 1) Der Verein finanziert sich über Beiträge, Umlagen, Spenden sowie sonstige Zuwendungen. Über die Beitragshöhe sowie deren Zusammensetzung sowie Folgen eventuellen Verzugs entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

- 2) Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zur Höhe des fünffachen vom Mitgliedsjahresbeitrag pro Mitglied beschlossen werden.

§ 10 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt gleichzeitig mit dem Vorstand mindestens 3 Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Vorzeitige Abwahl bzw. Neuwahl und Wiederwahl sind zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer haben den Haushalt, die Kasse sowie die Rechnungen des Vereines zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung haben Sie in einem schriftlichen Bericht festzuhalten, mindestens jährlich der Mitgliederversammlung vorzutragen und einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes zu unterbreiten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereines kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Als Liquidatoren fungieren der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende, die Mitgliederversammlung kann auch andere Personen zu Liquidatoren wählen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine gemeinnützige Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es für die Förderung des Naturschutzes zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen. Sie ersetzt sämtliche vorherigen Satzungen.

Der besseren Lesbarkeit halber wurde in dieser Satzung die männliche Form gewählt. Die in dieser Satzung verwandten Personen und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen in der männlichen, weiblichen sowie diversen Form.